



## Vorlage

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und**

Sitzungsdatum: 16.11.2006

**Verbraucherfragen**

**Kreisausschuss**

Sitzungsdatum: 30.11.2006

**Kreistag**

Sitzungsdatum: 14.12.2006

Vorlage Nr.: 0248/2006/V

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>10.1</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>		
<b>Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2006</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Kreistag beschließt, der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2006 zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ unter Herausnahme des Naturschutzgebietes Nr. 5 „Wupperraue bei Westenbrücke“ beizutreten.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung vom 09.03.06 den Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ als Satzung beschlossen. Darauf hin wurde dieser Landschaftsplan der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 17.10.2006 hat die Bezirksregierung Köln die Genehmigung für diesen Landschaftsplan erteilt. Die Genehmigung erfolgte unter Herausnahme des Naturschutzgebietes Nr. 5 „Wupperaue bei Westenbrücke“, bei dem es sich um Flächen handelt, die gemäß der EU-Richtlinie „Natura 2000“ zu schützen sind. Nach Meinung der Bezirksregierung Köln enthält der Text zu dem genannten Naturschutzgebiet zwei Passagen, die dem sog. Verschlechterungsverbot gemäß o.g. EU-Richtlinie widersprechen. Darüber hinaus befindet die Bezirksregierung dies für unerheblich, da das Gebiet per Verordnung vom 19.5.2005 als Naturschutzgebiet geschützt bleibt. Allerdings geht die Bezirksregierung davon aus, dass der Oberbergische Kreis in einem Änderungsverfahren den Text zum genannten Naturschutzgebiet im Sinne des Verschlechterungsverbotes anpasst.

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung bedingt die Herausnahme des genannten Naturschutzgebietes aus der Genehmigung zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ einen Beitrittsbeschluss, da durch die beschriebene Herausnahme der Landschaftsplan laut Genehmigung nicht mehr mit dem Landschaftsplan laut Satzungsbeschluss entspricht. Gleichzeitig ist die Aufnahme der Naturschutzgebietsausweisung in ein Änderungsverfahren sinnvoll und vertretbar, da das herausgenommene Naturschutzgebiet weiterhin als solches gemäß Verordnung der Bezirksregierung vom 19.05.2005 geschützt bleibt.

Nach Fassung des Beitrittsbeschluss könnte der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ per ortsüblicher Bekanntmachung kurzfristig Rechtskraft erlangen.

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Beitrittsbeschluss wird auf die bestehenden Befangenheitsregelungen von Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien des Kreises hingewiesen.

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Volker Dürr  
-Dezernent-